

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Es gingen **25 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 25 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen.

Darüber hinaus ging die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ein.

Träger öffentlicher Belange	BOP SH Nr.	Stellungnahme eingegangen am
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde	M1022	22.06.2020
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle		18.05.2020
Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Telekom Technik PTI 11		19.05.2020
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	1000	19.05.2020
Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Süderbrarup	1001	19.05.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	M 1002	20.05.2020
GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht	1003	27.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof)	1005	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby)	1006	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefeld)	1007	29.05.2020
Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby)	1008	29.05.2020
Wasser- und Bodenverband Am Noor	M1010	20.05.2020
LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75	1009	03.06.2020

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gammelby)	1011	05.06.2020
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	1012	05.06.2020
Deutsche Bahn AG I DB Immobilien I Region Nord	1013	11.06.2020
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	M1014	12.06.2020
Stadtwerke SH - Stadtwerke Eckernförde GmbH		12.06.2020
Beirat für Menschen mit Behinderung	M1019	16.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Wasser, Bodenschutz und Abfall	1004	18.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Umwelt	1015	18.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 - Untere Naturschutzbehörde	1016	18.06.2020
Kreis Rendsburg-Eckernförde – IT Service	1017	18.06.2020
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Koordination und Vollzug	1018	18.06.2020
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH - Kundenservice	1020	19.06.2020
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck		19.06.2020

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

1. Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 22.06.2020

Mit Schreiben vom 18.05.2020 informieren Sie über die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 bzw. die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Eckernförde. Ziel der Planungen ist die Verlagerung des Skaterparks südlich des Schulweges auf die gegenüberliegende Straßenseite sowie die Freilegung des Grundstücks zur Neugestaltung des Eingangsbereiches der Stadt Eckernförde.

Durch die **27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75** sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Skaterpark geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 2,95 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Wasserfläche und die Uferflächen als Flächen landschaftsökologischer Bedeutung dargestellt. Durch das Bauleitplanverfahren sollen im Flächennutzungsplan öffentliche Grünflächen sowie Wasserflächen dargestellt werden. Der Skaterpark soll im südlichen Bereich angesiedelt werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

Die Plangeltungsbereiche der Planungen befinden sich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Eckernförde.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 75 keine Bedenken. Insofern wird für diese Planung bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur den übergeordneten Planungsvorgaben werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und bestätigt wird, dass für die Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Die Hinweise aus den Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.06.2020 bitte ich darüber hinaus zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Stellungnahmen vom Kreis werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

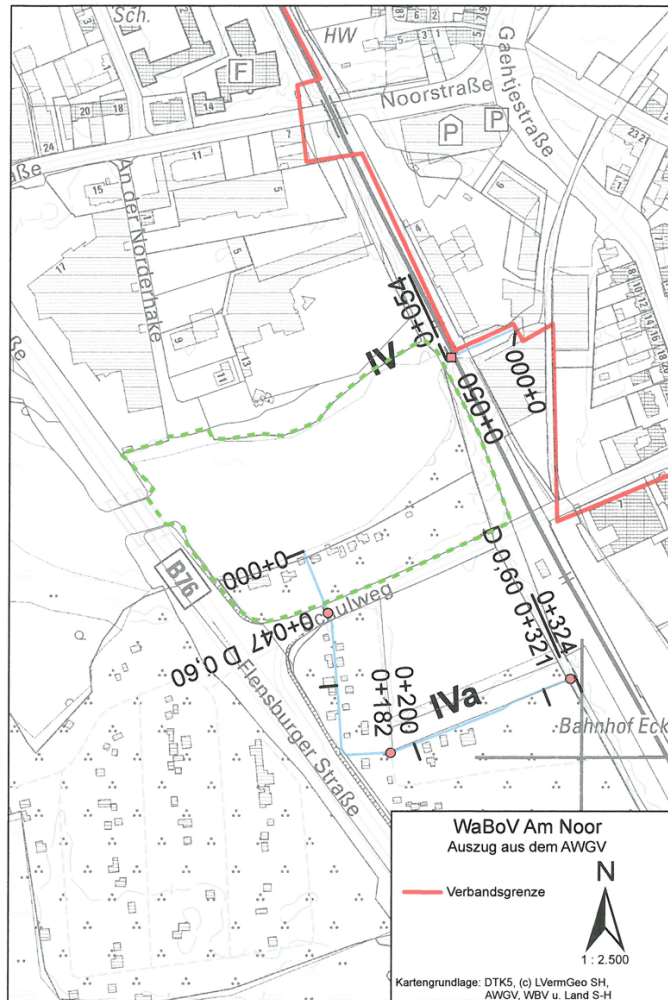
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB <u>mit bauleitplanungsrelevanten Inhalten</u>	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1 Wasser- und Bodenverband Am Noor vom 20.05.2020	
<p>Zu dem oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Abstandsregelungen:</p> <p>Durch die überplante Fläche verläuft der offene Vorfluter IVa des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor (s. Karte Anlage). Die Karte gibt die ungefähre Lage des Vorfluters wieder. Die tatsächliche Lage ist vor Ort zu prüfen.</p> <p>Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor ergeben:</p> <p>Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Überbauung• Bodenauftrag I Bodenabtrag und• Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen <p>untersagt.</p> <p>Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Zufahrtswege zum Gewässer (Vorfluter IVa) müssen frei bleiben, damit der Wasser- und Bodenverband seiner Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung jederzeit nachkommen kann.</p> <p>Stoffliche Belastung:</p> <p>Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	<p>Die Hinweise zum vorhandenen Vorfluter und den daraus resultierenden Beschränkungen gemäß der Satzung des WaBoV werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit dem WaBoV und der Unteren Wasserbehörde übernimmt die Stadt Eckernförde aufgrund der Statusänderung des Gewässers gem. § 28 Abs. 3 LWG fortan die Unterhaltungspflicht des Vorfluters IVa. Der Unterhaltungspflicht des Vorfluters durch die Stadt Eckernförde stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.</p> <p>Die Hinweise zur stofflichen Belastung werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Für weitere Fragen und Abstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

2.2 Deutsche Bahn AG | DB Immobilien | Region Nord vom 11.06.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Eckernförde bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes

Der Hinweis zur Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Sicherheit wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu Emissionen und eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Der Errichtung von Schutzzäunen innerhalb des Plangebietes stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Die Hinweise zu Beleuchtungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan als Hinweise aufgeführt.

Die Hinweise zu Einfriedungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei geplanten Einfahrten muss der Abstand von mindestens 28 m zum Bahnübergang (BÜ Nr. 17 Schulweg) eingehalten werden. Ist diese nicht möglich, muss der Bahnübergang entsprechenden überplant bzw. angepasst werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Für den geplanten Wanderweg unter der Bahnlinie hindurch (Eisenbahnüberführung „EÜ Noorgraben“ Bahn-Km 31,531) ist zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabenträger eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Hierzu ist die Planung mit folgender fachlich zuständiger Stelle abzustimmen:

DB Netz AG
Herr Oestert
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
Tel.: 040/3918-2948
Alexander.Oestert@deutschebahn.com

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Der Hinweis zu Neuanpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien werden im Rahmen der weiteren Freiraumplanung berücksichtigt.

Der Hinweis zu den Vorflutverhältnisse wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu einzuhaltenden Abstandsflächen von Einfahrten bei Bahnübergängen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiterführenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

Der Bereich wird im B-Plan als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Der Hinweis zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist zwischen der DB Netz AG und dem Vorhabenträger wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Entsprechende Vereinbarungen zum geplanten Wanderweg unter der Bahnlinie hindurch werden vertraglich getroffen.

Die DB wird im weiteren Planungsprozess beteiligt.

Der Bitte wird entsprochen.

Im weiteren Verfahren erhält die DB Netz AG die Abwägungsergebnisse und die Satzung.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

2.3 Stadtwerke SH - Stadtwerke Eckernförde GmbH vom 12.06.2020

Schreiben 1 vom 09.06.2020:

Zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Versorgung

Elektrizitätsversorgung

Für Versorgung mit elektrischer Energie ist der Bau einer Transformatoren-Station im Plangebiet erforderlich. Eine entsprechende Fläche dafür ist bereitzustellen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann über eine vorhandene Leitung sichergestellt werden.

Zur Löschwassermenge können wir keine Angaben machen, da noch keine Hydranten vorhanden sind. Wir verweisen aber auf die Technischen Regel/ DVGW Arbeitsblatt W 405 in der gültigen Fassung.

Wärmenergie

Für die Versorgung mit Wärme werden die Stadtwerke SH GmbH in Abstimmung mit dem späteren Bauherrn eine individuelle Lösung erarbeiten.

Schreiben 2 vom 08.04.2020:

In Ihrer Anfrage bitten Sie sicherlich um die Löschwassermenge (m³/h) unter Zugrundelegung der Technischen Regel / DVGW Arbeitsblatt **W 405** / Feb. 2008 in dem o. g. Bereich.

Unter der Zugrundelegung des DVGW Arbeitsblatts **W 405, Absatz 7** und den DVGW Arbeitsblättern **W 400-3** (Betrieb und Instandhaltung von Wasserverteilungsanlagen TRWV) sowie **W 400-1** (Planung von Wasserverteilungsanlagen TRWV) können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Löschwassermenge folgender Hydranten:

Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt und ggf. entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Nach Rückmeldung der Stadtwerke ist für die geplante Beleuchtung und Stromversorgung das bisherige Netz ausreichend. Eine zusätzliche Trafostation ist nicht erforderlich. Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die der Versorgung dienen, innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen zulässig. Die Festsetzung einer gesonderte Versorgungsfläche ist nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung inkl. der vorhandenen Hydranten und Wasserflächen werden zur Kenntnis genommen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 fordert eine Löschwassarentnahme in einer Entfernung von max. 300 m. Die Löschwasserversorgung ist abschließend auf der Ebene der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

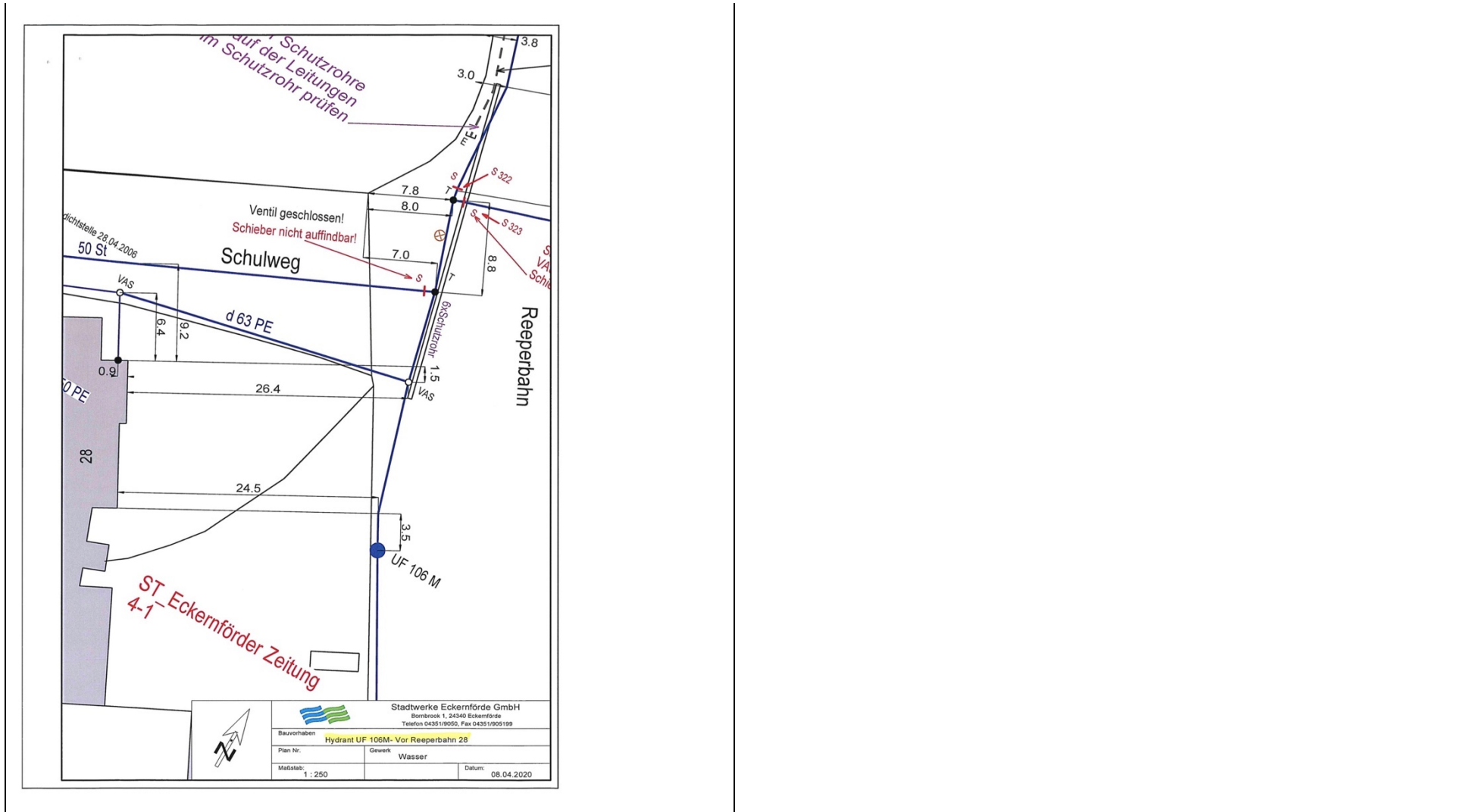
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

<p>UF 106 M = 80 m³/h (Vor Haus Reeperbahn 28) UF 103 M = 90 m³/h (Vor Pumpstation Reeperbahn) UF 029 N = 90 m³/h (Nähe Kreuzungsbereich Reeperbahn / Noorstr.) <u>Wird später versetzt!</u> UF 031 N = 90 m³/h (Vor Parkhaus am Noor)</p> <p>Von dem Erreichen einer Löschwassermenge von mindestens 96 m³/ h kann ausgegangen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405, Absatz 8, Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen hin.</p> <p>Als Beispiel wird dort u.a. auch die Bereitstellung von Löschwasser durch Tanklöschfahrzeuge genannt.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Nähe zum Hafen und der geplanten Wasserfläche.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie Auszüge aus unserem Planwerk mit den Standorten der jeweiligen Hydranten im Bereich der geplanten Bebauungsfläche.</p> <p>In Bezug auf die von Ihnen angegebene Löschwasserentnahmestelle, können wir lediglich über einen Hydranten in der Norderharke berichten. (B-Plan 75)</p> <p>Es handelt sich hier um den Hydranten UF 153 M mit einer Entnahmeleistung von 100 m³/h.</p> <p>Dieser Hydrant befindet sich auf der Straßenseite des Siemens - Gebäudes also gegenüberliegend vom Gebäude Norderharke Nummer 9.</p> <p>Auch für diesen Hydranten erhalten Sie einen Auszug aus unserem Planwerk.</p> <p>Wir hoffen Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Erreichung einer Löschwassermenge von mindestens 96 m³/ h durch die genannten Hydranten ausgegangen werden kann, da die Hydranten sich innerhalb eines 300 m Radius befinden.</p> <p>Der Hinweis zur Löschwasserentnahmestelle für den Baumarkt Siemens nördlich des Plangebietes (außerhalb) wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anlage 1-6:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

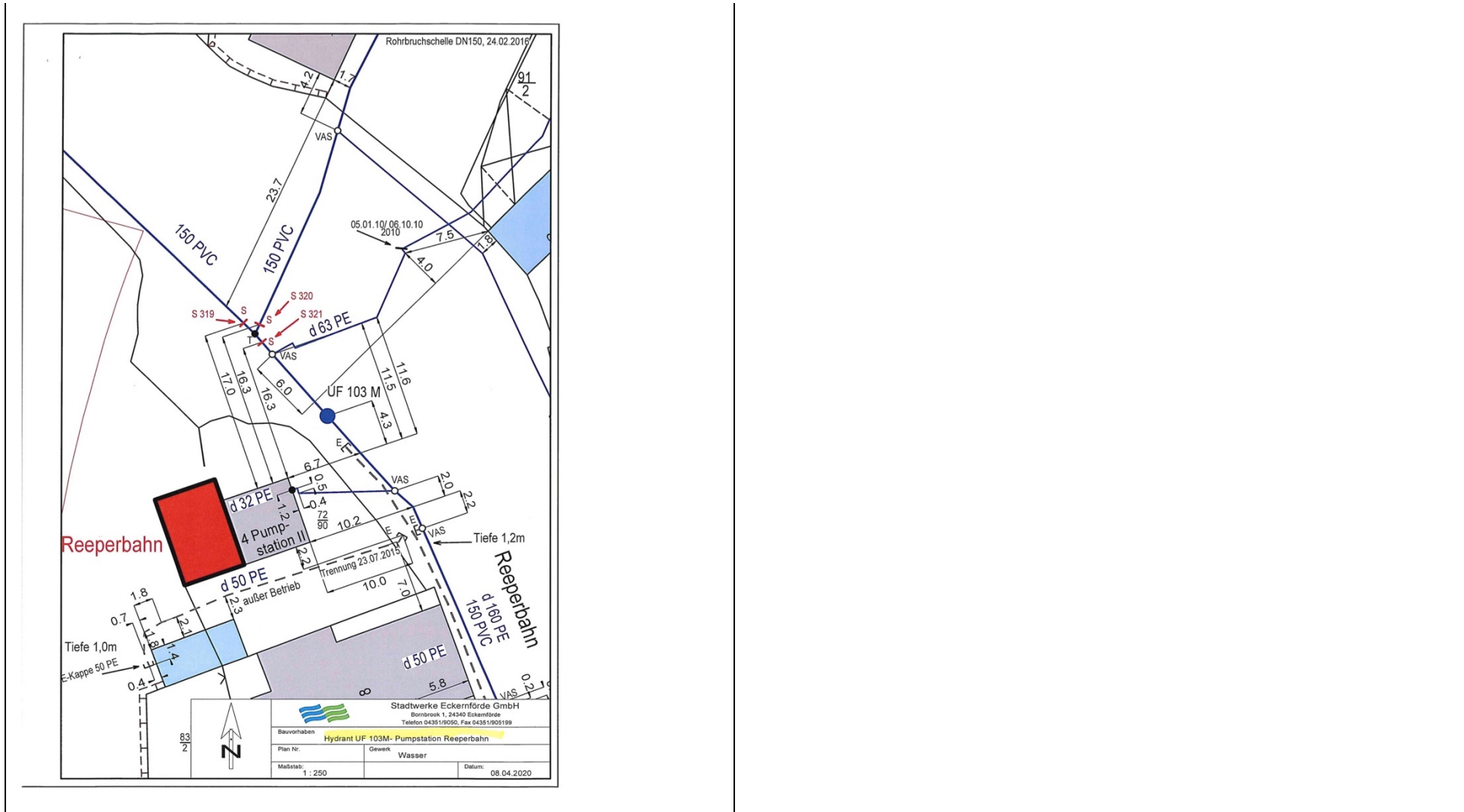
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

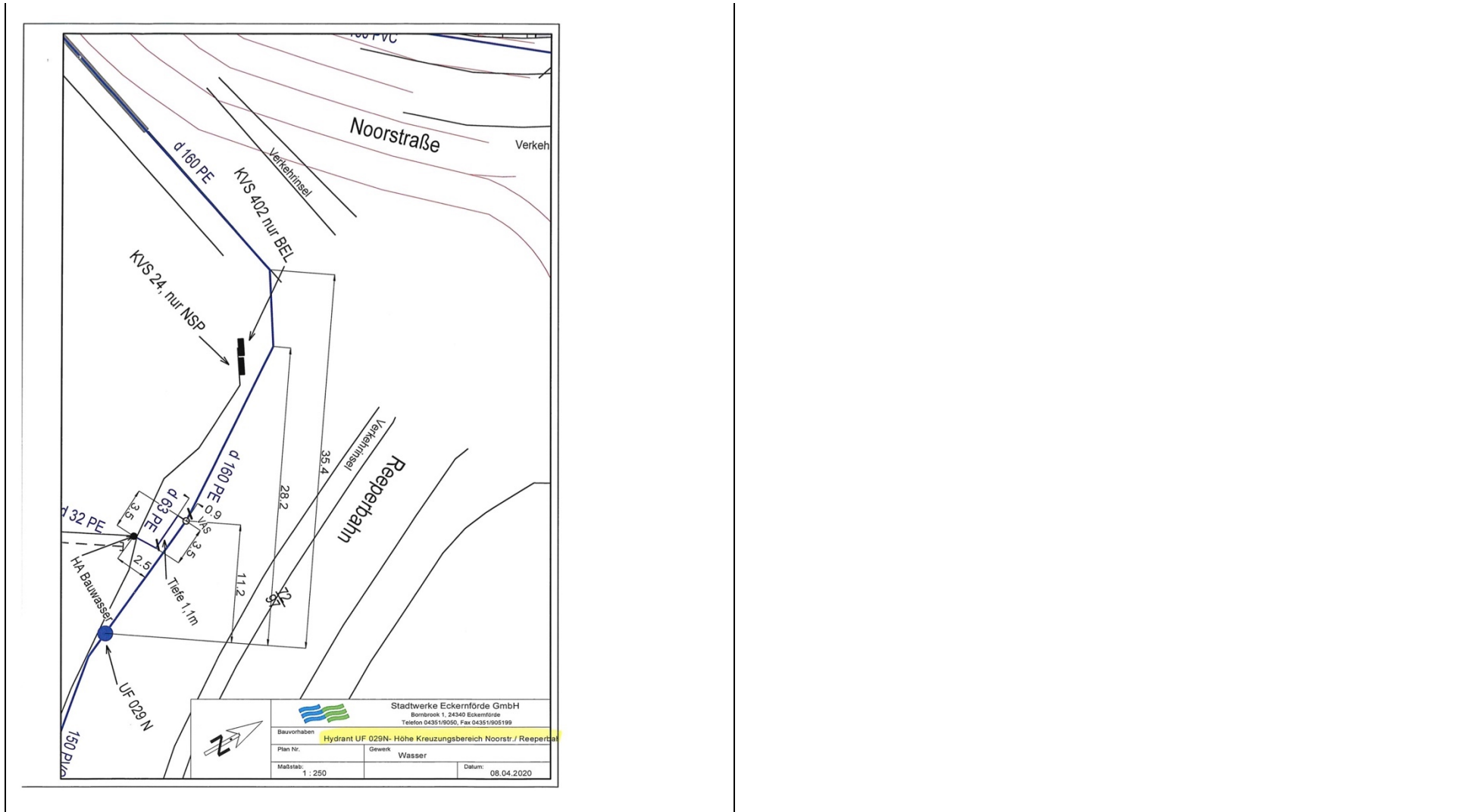
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

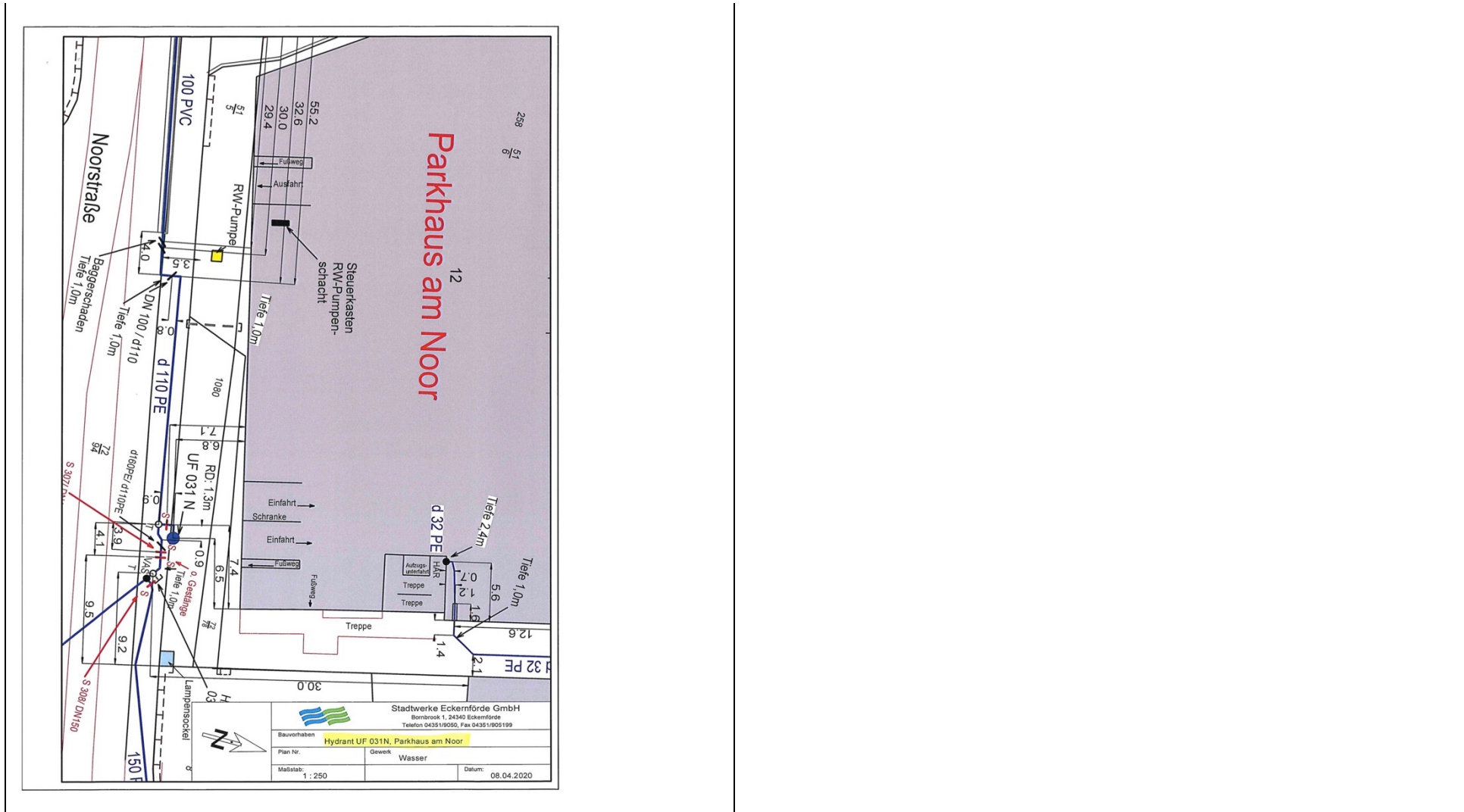
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

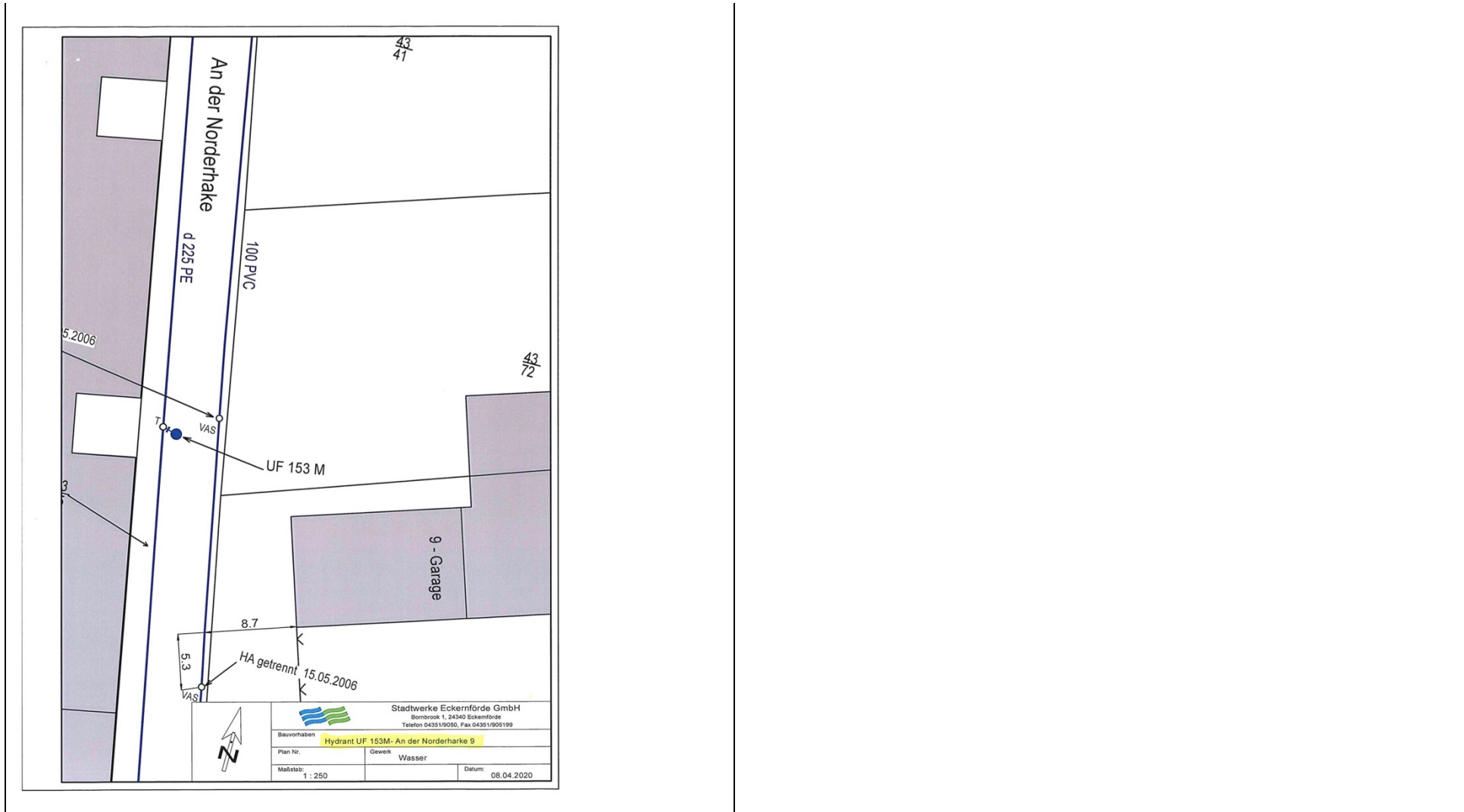
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

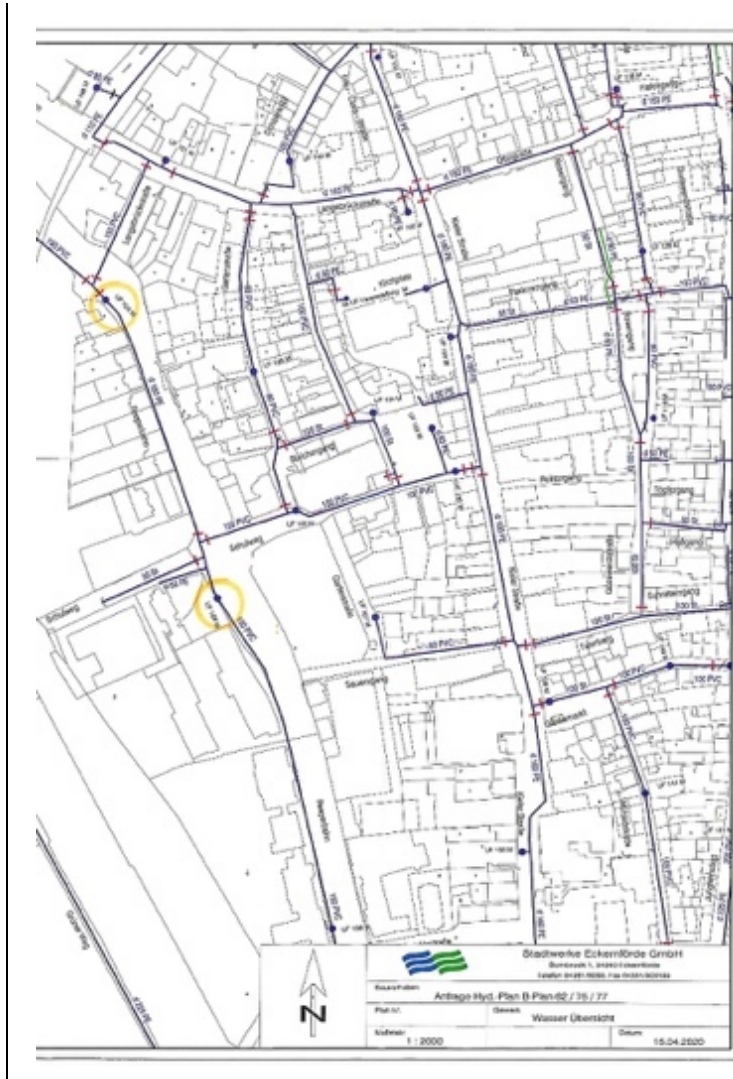
Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020



Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

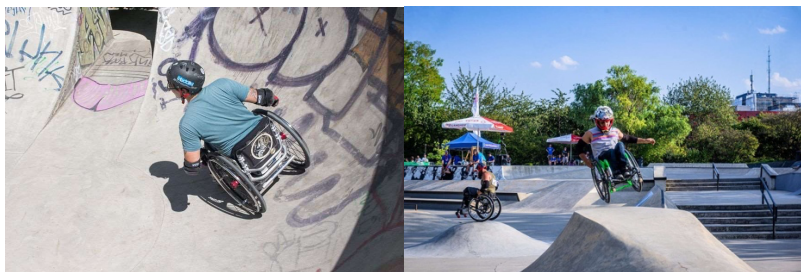
2.4 Beirat für Menschen mit Behinderung vom 16.06.2020

Deutschlandweit fordern aktuell Jugendliche mit Behinderung die Einhaltung der Behindertenrechtskonvention und die Ermöglichung der Teilhabe im öffentlichen Leben. Auch die „Aktion Mensch“ macht sich, gerade der Presse zu entnehmen, für diese häufig außer Acht gelassene Gruppe stark und fordert „barrierefreie Locations“ für Jugendliche, die momentan rar gesät sind.

Wie bereits in der Stellungnahme „Spielplätze für alle“ aufgestellten Umsetzungsanfrage soll auch im Zuge der Planung des „Skateparks“ für Eckernförde eine solche „Location für alle“ geschaffen werden. Nicht nur Räume für unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse von Jungen und Mädchen, wie von der Gleichstellungsbeauftragten gefordert, sondern auch eine Ermöglichung der Teilhabe von Jugendlichen mit unterschiedlichen Handicaps sollte bereits in der Bauleitplanung festgeschrieben werden.

Dies gilt im Hinblick auf die barrierefreie Zugänglichkeit der Anlage ebenso wie für die zweckentsprechende Nutzbarkeit der Einrichtung. Es sollte demnach sowohl eine barrierefreie Aufenthaltsqualität als auch die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Anlagen gegeben sein. Zeitgleich sollte die Planung auch frühzeitig die Einrichtung einer barrierefreien sanitären Anlage berücksichtigen.

Um an dieser Stelle möglichst zielführend zu einer guten „Lösung für alle“ zu gelangen, sollte der „Beirat für Menschen mit Behinderung“ der Stadt Eckernförde als Interessenvertretung eng und frühzeitig in das Planungsgeschehen eingebunden werden.



Kenntnisnahme.

Eine barrierefreie Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität der Anlage ist gemäß Siegerentwurf gegeben. Sanitäre Anlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Eine Abstimmung mit dem Beirats für Menschen mit Behinderung zu den aktualisierten Planunterlagen hat im Rahmen des Planungsprozesses stattgefunden. Zudem wird der Beirat auch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

<i>(als Anlage: Stellungnahme Spielplätze für alle)</i>	
2.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Wasser, Bodenschutz und Abfall vom 18.06.2020	
<p>Hinweis der unteren Wasserbehörde, Gewässeraufsicht:</p> <p>Im westlichen Bereich der ehemaligen Kleingartensiedlung quert das Verbandsgewässer IVa Vorfluter Süderhaka des WBV Am Noor die Fläche.</p> <p>Bauliche Veränderungen des Gewässers (z. B. Aufweitungen oder Verlegungen) oder Gewässerquerungen mit Kabeln oder Brücken bedürfen einer eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigung.</p>	<p>Die Hinweise zum Vorhandensein des Vorfluters werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan als Hinweise aufgeführt.</p> <p>In Abstimmung mit dem WaBoV und der Unteren Wasserbehörde übernimmt die Stadt Eckernförde aufgrund der Statusänderung des Gewässers gem. § 28 Abs. 3 LWG fortan die Unterhaltungspflicht des Vorfluters IVa. Der Unterhaltungspflicht des Vorfluters durch die Stadt Eckernförde stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>
2.6 Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.2 - Umwelt vom 18.06.2020	
<p>Im Bereich des o. g. Bebauungsplans sind in Teilbereichen schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.</p> <p>Zurzeit laufen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde weitere Untersuchungen zur Eingrenzung der aufgefundenen Bodenverunreinigungen bzw. zur Ermittlung der möglichen Entsorgungsmöglichkeiten.</p> <p>Vor Inkrafttreten des Bebauungsplans muss, auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse, die mögliche Vorgehensweise im Umgang mit den bekannten Bodenverunreinigungen mit der unteren Bodenschutzbehörde geklärt und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan ist im Kapitel 13 um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung zusätzlich zu den bereits bekannten Bodenverunreinigungen organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im März 2022 wurde eine weiterführende Altlastenuntersuchung im betroffenen Bereich BS 4 durchgeführt, bei der 4 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von jeweils 4,0 m erfolgten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der <u>Befund „unauffällig“</u> analytisch weitgehend bestätigt worden ist. Aufgrund der nicht nachgewiesenen, besonders mobilen und damit grundwassergefährdenden KW bis zur Kettenlänge C22 <u>kann eine akute Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ausgeschlossen werden.</u> Es handelt sich in diesem Bereich demzufolge eher um eine kleinräumige Belastung des Schutzgutes Boden um den Aufschluss BS 4 herum. Aushubarbeiten im Bereich der BS 4 sind von einem sachkundigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und das weitere Vorgehen wurden mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht zum Bebauungsplan mitaufgenommen.</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

<p>B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.</p>	
2.7 Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung 2.6 - Untere Naturschutzbehörde vom 18.06.2020	
<p>Bei den als „Uferbereich“ bezeichneten Flächen handelt es sich zumeist um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, nämlich Röhricht, Nasswiesen und Bruchwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 12 und 4 BNatSchG.) Sie sind in der Planzeichnung als <u>geschütztes Biotop</u> bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als <u>Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> und nicht als öffentliche Grünfläche einzutragen. Sofern dort eingegriffen wird, bedarf es einer Befreiung vom Biotopschutz. Dieser ist formal bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Der jetzige Bearbeitungsstand setzt sich aus einer „Stoffsammlung“ zusammen, die sich statisch auf die frühere Nutzung als Kleingartenanlage bezieht. Es sind die Geländeverhältnisse eines Feuchtgebietes zugrunde zu legen. Selbst im Landschaftsplan sind in dem Bereich Feuchtgebiete erfasst, die nicht als öffentliche Grünfläche bezeichnet werden können.</p> <p>Es werden keine eigenständigen Überlegungen zur Eignung des Gebietes angestellt, sondern eine zu einem frühen Stadium der Überlegungen erfolgte Abwägung der unteren Naturschutzbehörde „als Abstimmung“ übernommen. Die Ziele der Stadt Eckernförde sind durch eine <u>eigenständige</u> Herleitung zu begründen. Ein Hinweis auf eine „Abstimmung“ reicht nicht.</p> <p>Vor Ort sind z. B. die Gehölzbestände am Uferrand vorhanden, so dass mit einem 30 m Gewässerschutzstreifen auch wesentliche Teile des Gehölzbestandes bewahrt werden sollen. In dem Zusammenhang ist die Artenschutzprüfung zu unbestimmt, es wird auf eine Handskizze Bezug genommen.</p> <p>Die Bestandsaufnahme umfasst einige Fotos, sie ist um eine Auswertung zu ergänzen.</p> <p>Die Anteile und Verteilung der Vegetationen und Lebenstätten (Biotop) sind näher zu bestimmen.</p>	<p>Die Hinweise zum Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen in der Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als Planungsgrundlage wird über den vorliegenden Artenschutzbericht hinaus eine eigenständige Biotoptypenkartierung gem. Biotoptypenschlüssel des Landes Schleswig-Holstein im Plangebiet durchgeführt. Diese wird auch Art und Lage der im Gebiet vorhandenen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop bestimmen und ausweisen.</p> <p>Die Herleitung/ Zielsetzung Stadt bzgl. der geplanten Nutzung des Plangebietes wird ausführlicher formuliert. Die Begründung und die Artenschutzprüfung werden entsprechend ergänzt.</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

An einer Stelle wird der Wanderweg im 30 m Gewässerschutzstreifen verortet.
An anderer Stelle liegt der Wanderweg außerhalb des 30 m Streifens?

Da der Bereich zwischen Schulweg und der Wasserfläche in einigen Teilen sehr schmal ist, gleichzeitig aber der Skate- und Bewegungspark ein gewisses Nutzungsspektrum mit Standardbreiten und damit eine gewisse Erholungsfunktion aufzeigen soll, ist es nicht überall im Westen möglich den Weg vollständig außerhalb des Uferschutzstreifens zu führen.

Zudem es beabsichtigt im östlichen Plangebiet den Weg an den geplanten, aus dem Plangebiet „Binnenhafen - Nooröffnung“ kommenden, Wanderweg anzuschließen und diesen unterhalb der Bahnlinie zu führen (im angrenzenden B-Plan Nr. 62 Teilbereich I sind für die Umsetzung entsprechende Festsetzungen getroffen worden.). Da hier lediglich eine schmale Stelle für eine Unterführung zur Verfügung steht, ist es erforderlich den Wanderweg im Osten vor der Unterführung ein Stück ebenfalls innerhalb des auf 30 m reduzierten Schutzstreifens zu führen, da dieser bis an die Bahnflächen heranreicht.

Die Planung wird dahingehend überarbeitet, dass der Weg, dort wo es möglich ist, außerhalb bzw. so dicht wie möglich entlang der Grenze des Uferschutzstreifens geführt wird. Ferner sollen die Wege in wasser- und gasdurchlässiger Bauweise oder ggf. auch als Stege unter Schonung des Wurzelwerks vorhandener Gehölzbestände hergestellt werden, um die Biotopflächen durch die geplante Wegeführung nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Die entstehenden Eingriffe werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und entsprechend ausgeglichen.

Ein Antrag auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG aufgrund der Vornutzung des südlichen Plangebiets als Kleingartenkolonie sowie zur Förderung der ortsnahe Erholung zur Verringerung des Schutzstreifens auf 30 m sowie auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) für die Anlage der landseitigen Wege sowie für geplante Böschungen innerhalb des Uferstreifens wird gem. § 61 BNatSchG im Parallelverfahren zur Bauleitplanung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gestellt.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

<p>Es wird eine stabile Abgrenzung des Wanderweges thematisiert – diese ist insbesondere als <u>Schutz der Uferbiotope und Lebensstätten</u> zum Schutz vor Störungen durch freilaufende Hunde erforderlich.</p> <p>Es ist anzugeben, wie hoch und aus welchem Material der Zaun sein soll. Dieser ist verbindlich in die Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Abgrenzung des Wanderwegs wird im weiteren Verfahren detailliert und entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene getroffen.</p>
<p>2.8 Kreis Rendsburg-Eckernförde – IT Service vom 18.06.2020</p>	
<p>Die als öffentliche Grünfläche festgesetzte Maßnahmenfläche (Uferbereich) entwickelt sich nicht aus der Darstellung im parallel zu ändernden Flächennutzungsplan, der hier eine öffentliche Grünfläche mit der Ergänzung als landschaftsökologisch bedeutsam vorsieht. Im Übrigen wird auf die kritische Beurteilung der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Uferbereich, durch die untere Naturschutzbehörde hingewiesen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Skateranlage befestigte Flächen angelegt werden. Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird insoweit infrage gestellt. In Abhängigkeit vom Umfang der entsprechenden Einrichtungen wird stattdessen die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf, sportlichen Zwecken - Skateranlage - dienende Einrichtung, angeregt.</p>	<p>Der Hinweis zur Entwicklung aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungsmöglichkeit bzgl. der Entwicklung aus dem FNP wird geprüft und die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausgestaltung des Skate- und Bewegungsparks wurde im weiteren Verfahren durch ein Wettbewerbsverfahren eruiert, aus dem auch der erforderliche Anteil des Versiegelungsgrades hervorgeht. Die Festsetzungsmöglichkeit als Gemeindebedarfsfläche bzw. als eigenständige Fläche für Sport- und Spielanlagen wurden geprüft und die Festsetzung im B-Plan geändert bzw. die Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung angepasst.</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

3. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht und/oder sonstige nicht unmittelbar bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt.

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 18.05.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Telekom Technik PTI 11 vom 19.05.2020
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 19.05.2020
- Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Süderbrarup vom 19.05.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2020
- GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 27.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefeld) vom 29.05.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby) vom 29.05.2020
- LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75 vom 03.06.2020
- Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gammelby) vom 05.06.2020
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.06.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.06.2020
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Koordination und Vollzug vom 18.06.2020
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH – Kundenservice vom 19.06.2020
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 19.06.2020

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 18.05.2020	
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Dass das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum § 15 DSchG werden zur Kenntnis genommen und sind in die Planunterlagen mit aufgenommen worden.</p>
3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH - Deutsche Telekom Technik PTI 11 vom 19.05.2020	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dass die Telekom Deutschland GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	
3.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 19.05.2020	
Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige . Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S.128) hingewiesen.	Dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.4 Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Süderbrarup vom 19.05.2020	
Zum Bebauungsplan Nr. 75 „Skaterpark“ der Stadt Eckernförde bestehen unsererseits keine Bedenken. In dem überplanten Bereichen liegen keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden. <i>(Anmerkung: shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com)</i>	Dass die Schleswig-Holstein Netz AG <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt.
3.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2020	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Dass die Bundeswehr <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- I-324-20-BBP+FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6 GMSH; Geschäftsbereich Landesbau; Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 27.05.2020	
<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Dass die GMSH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.7 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Altenhof) vom 29.05.2020	
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Altenhof hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Dass die Nachbargemeinde Altenhof <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.8 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Barkelsby) vom 29.05.2020	
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Barkelsby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Dass die Nachbargemeinde Barkelsby <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.9 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Goosefeld) vom 29.05.2020	
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Goosefeld hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Dass die Nachbargemeinde Goosefeld <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.10 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Windeby) vom 29.05.2020	
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Windeby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Dass die Nachbargemeinde Windeby <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.11 Amt Schlei-Ostsee; Ordnung und Soziales (Nachbargemeinde Gammelby) vom 05.06.2020	

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

Die beteiligte Nachbargemeinde Gammelby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.	Dass die Nachbargemeinde Gammelby <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.12 LLUR Mitte Flintbek; Dez. 75 vom 03.06.2020	
Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Dass das LLUR Mitte Flintbek <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.13 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 05.06.2020	
Zur o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.14 Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.06.2020	
Die IHK zu Kiel bedankt sich für die Einbindung in die oben genannten Verfahren. Wir haben keine Einwände vorzubringen.	Dass die IHK <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.15 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Koordination und Vollzug vom 18.06.2020	
Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wurden hinreichend berücksichtigt. <u>Hinweise</u> Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.	Dass der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Schadenersatzansprüchen wird zur Kenntnis genommen.
3.16 Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH – Kundenservice vom 19.06.2020	
Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Eckernförde keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr	Dass die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH <u>keine Anregungen oder Einwendungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 18.05.2020 bis zum 19.06.2020

relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.	
3.17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 19.06.2020	
Gegen den o.g. Bebauungsplan und die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck geändert hat.	Dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnisgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.